

HONORARBERICHTIGUNG UND DISZIPLINARVERFAHREN

Dr. Tobias Scholl-Eickmann
Rechtsanwalt/Fachanwalt für Medizinrecht
Lehrbeauftragter der Hochschule Osnabrück
Lehrbeauftragter der Fachhochschule Südwestfalen

Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht in Düsseldorf, 26.03.2021

AGENDA

- Einleitung / Überblick S18
- Rechtsmängel im Beteiligtenkreis bzw. beim DA S1
 - Disziplinarausschuss
 - Vorbefassung
 - Zuständigkeit
 - KV-Vertreter
 - Betroffener Arzt
- Pflichtverstoß bei angestelltem Arzt
- Pflicht zur Aufklärung
- Rechtsmängel der Maßregelung

EINLEITUNG / ÜBERBLICK

§ 81 Abs. 5 SGB V

Die Satzungen der Kassenärztlichen Vereinigungen müssen ferner die Voraussetzungen und das Verfahren zur Verhängung von Maßnahmen gegen Mitglieder bestimmen, die ihre vertragsärztlichen Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllen. Maßnahmen nach Satz 1 sind je nach der Schwere der Verfehlung Verwarnung, Verweis, Geldbuße oder die Anordnung des Ruhens der Zulassung oder der vertragsärztlichen Beteiligung bis zu zwei Jahren. Das Höchstmaß der Geldbußen kann bis zu fünfzigtausend Euro betragen. Ein Vorverfahren (§ 78 des Sozialgerichtsgesetzes) findet nicht statt.

EINLEITUNG / ÜBERBLICK

- Vielfach Übertragung der Disziplinargewalt via Satzung der Vertreterversammlung auf einen – formal unabhängigen – Disziplinarausschuss (zur Zulässigkeit BSG, Urt. v. 14.03.2001, Az. B 6 KA 36/00 R) [S31](#)
- Disziplinarausschuss ist ein unselbständiger Ausschuss der KV, der seine Entscheidungen im Namen der jeweiligen KV bzw. des Vorstandes trifft (BSG, Urt. v. 28.01.2004, Az. B 6 KA 4/03 R) [S32](#)
- Besetzung des Disziplinarausschusses muss den Vorgaben der Satzung folgen
 - Teils Mitgliedschaft in der KV obligat
 - Teils Nichtmitgliedschaft in der KV für den Vorsitzenden obligat
 - Teils Vorgabe, dass ein Volljurist den Vorsitz führen muss
 - Teils ergänzend Konstituierung einer „Geschäftsstelle“, die dem DA zuarbeitet
- Neben der Satzung gelten zentral die Vorschriften des SGB X [S22](#)

RECHTSMÄNGEL IM BETEILIGTENKREIS

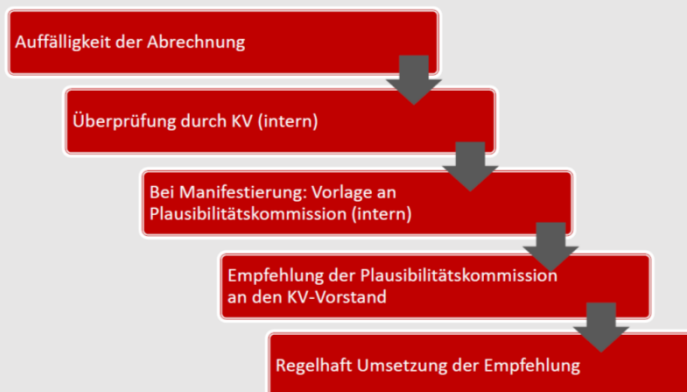
Disziplinarausschuss: Der Doppelagent

- Plausibilitätsprüfung gegen Vertragsarzt V wegen Missbrauchs der Kooperationsform „Praxisgemeinschaft“ endete durch Vergleich, mit welchem V sich zur Rückzahlung von 150.000 Euro verpflichtete.
- KV-Vorstand beantragte sodann Einleitung eines Disziplinarverfahrens wegen Verstoßes gegen die Pflicht zur peinlich genauen Abrechnung
- Disziplinarausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden A sowie den Beisitzern B und C, leitet aufgrund des Antrags das Verfahren gegen V ein.
- Im Rahmen der Akteneinsicht stellt sich heraus, dass der Vorsitzende A bereits im Rahmen der Plausibilitätsprüfung gegen V als beratendes Mitglied der Plausibilitätskommission aktiv war.

Wie sollte anwaltlich agiert werden?

RECHTSMÄNGEL IM BETEILIGTENKREIS

Hinweise zur Lösung:



RECHTSMÄNGEL IM BETEILIGTENKREIS

Hinweise zur Lösung:

- Ausschluss des A nach § 16 SGB X iVm § 5 DiszG:
 - § 16 Abs. 1 Nr. 6 SGB X: In einem Verwaltungsverfahren darf für eine Behörde nicht tätig werden, wer außerhalb seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.
 - Tätigkeit in der Plausibilitätskommission erfolgte in der amtlichen Eigenschaft als beratendes Mitglied derselben

RECHTSMÄNGEL IM BETEILIGTENKREIS

Hinweise zur Lösung:

- Besorgnis der Befangenheit des A nach § 17 SGB X iVm § 5 DO?
 - § 17 Abs. 1 SGB X: Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen, oder wird von einem Beteiligten das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, hat, wer in einem Verwaltungsverfahren für eine Behörde tätig werden soll, den Leiter der Behörde oder den von diesem Beauftragten zu unterrichten und sich auf dessen Anordnung der Mitwirkung zu enthalten. (...)
 - Maßgeblich ist, ob ein besonnen abwägender Beteiligter bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlass hat, an der Unvoreingenommenheit und objektiven Einstellung einer für die Behörde handelnden Person zu zweifeln
 - Teilnahme in der Plausibilitätskommission nebst Empfehlung für den Vorstand lässt eine Voreingenommenheit vermuten

RECHTSMÄNGEL IM BETEILIGTENKREIS

Hinweise zur Lösung:

- Rechtsfolge der Besorgnis der Befangenheit des A?
 - § 17 Abs. 2 iVm § 16 Abs. 4 SGB X
 - Mitglied hat seine (mögliche) Befangenheit dem Ausschuss mitzuteilen
 - Ausschuss entscheidet über den Ausschluss; der Betroffene darf nicht mitwirken an dieser Entscheidung
 - Beteiligte haben kein formelles Ablehnungsrecht, können aber die Prüfung anregen. Auf den Mangel darf sich ein Beteiligter nur dann wirksam berufen, wenn er die Befangenheit vor Abschluss des Verfahrens geltend gemacht hat (BSG, Urt. V. 26.10.1989, Az. 6 RKa 25/88)

RECHTSMÄNGEL IM BETEILIGTENKREIS

Hinweise zur Lösung:

- Rechtsfolge der Besorgnis der Befangenheit des A?
 - § 40 Abs. 3 Nr. 2 SGB X: Ein Verwaltungsakt ist nicht schon deshalb nichtig, weil eine nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 6 ausgeschlossene Person mitgewirkt hat
 - Greift nicht, da Befangenheit gemäß § 17 SGB X
 - § 42 S. 1 SGB X: Die Aufhebung eines Verwaltungsaktes, der nicht nach § 40 nichtig ist, kann nicht allein deshalb beansprucht werden, weil er unter Verletzung von Vorschriften über das Verfahren, die Form oder die örtliche Zuständigkeit zustande gekommen ist, wenn offensichtlich ist, dass die Verletzung die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat.
 - Bei pluralistisch zusammen gesetzten Gremien wie Ausschüssen ist nie offensichtlich, dass eine Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst worden ist. Ferner besteht hinsichtlich der Bewertung und etwaigen Maßregelung ein Ermessensspielraum.
 - Etwaiger Bescheid des DA unter Mitwirkung von A wäre formell rechtswidrig und anfechtbar, aber nicht nichtig §11

RECHTSMÄNGEL IM BETEILIGTENKREIS

Disziplinarausschuss: Die Vorbesprechung

- Plausibilitätsprüfung gegen Vertragsarzt V wegen Überschreitung der Quartalszeitprofile endete durch Vergleich, mit welchem V sich zur Rückzahlung von 80.000 Euro verpflichtete.
- Disziplinarausschuss leitete auf Antrag Verfahren ein und lud am 10.02.2020 zur mündlichen Verhandlung um 19.00 Uhr.
- Bei Vorfahrt gegen 18.30 Uhr bemerken V und sein RA, dass die Mitglieder des Disziplinarausschusses bereits mit den Beauftragten des Vorstands X und Y, die für den Vorstand in der Sitzung agieren, zusammen sitzen und intensiv beraten; die Akten sind aufgeschlagen auf den Tischen.
- RA fragt, was zuvor besprochen worden sei. Die Beauftragten des Vorstands äußern, dies gehe den RA oder V nichts an. Der Ausschuss bestehend aus A, B und C, äußert sich nicht. [§12](#)

Wie sollte anwaltlich agiert werden?

RECHTSMÄNGEL IM BETEILIGTENKREIS

Hinweise zur Lösung:

- Ausschluss von X und Y nach § 16 SGB X iVm § 5 DiszO? [§15](#)
 - § 16 Abs. 1 Nr. 3 SGB X: In einem Verwaltungsverfahren darf für eine Behörde nicht tätig werden, wer einen Beteiligten kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Verwaltungsverfahren vertritt oder als Beistand zugezogen ist (Nr. 3)
 - X und Y vertreten mit Vollmacht den Vorstand der KV, der Beteiligter des Disziplinarverfahrens ist, § 9 DiszO
 - Tätigwerden für den Disziplinarausschuss als Behörde durch „Vorbereitung“?
 - V: eine nach außen wirkende, auf den Erlass eines VA oder den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gerichtete Tätigkeit, auch vorbereitende Tätigkeiten werden umfasst (LPK-SGB X/Heinrich Lang, 5. Aufl. 2019, SGB X § 16 Rn. 7)
 - Hier: Vorerörterung und Darlegung des aus Sicht der KV gegebenen Sachverhalts sowie mutmaßlich Vorabstimmung hinsichtlich der zu treffenden Maßnahme; X und Y sind „beratend“ und damit einflussnehmend für den Ausschuss tätig. [§17](#)
- Rechtsfolge: Etwaiger Verwaltungsakt wäre nach § 42 SGB X anfechtbar; es muss aber aktenkundig der Ausschlussgrund vorgebracht werden

RECHTSMÄNGEL IM BETEILIGTENKREIS

Hinweise zur Lösung:

- Besorgnis der Befangenheit von A, B und C nach § 17 SGB X iVm § 5 DiszO?
 - Maßgeblich ist, ob ein besonnen abwägender Beteiligter bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlass hat, an der Unvoreingenommenheit und objektiven Einstellung einer für die Behörde handelnden Person zu zweifeln
 - Intensive Vorerörterung zwischen dem Disziplinarausschuss und den Bevollmächtigten der KV (X und Y) sowie mutmaßlich Vorabstimmung hinsichtlich der zu treffenden Maßnahme lässt eine Voreingenommenheit vermuten

RECHTSMÄNGEL IM BETEILIGTENKREIS

Hinweise zur Lösung:

- Rechtsfolge der Besorgnis der Befangenheit von A, B und C?
 - § 17 Abs. 2 iVm § 16 Abs. 4 SGB X
 - Betroffenes Mitglied hat seine (mögliche) Befangenheit dem Ausschuss mitzuteilen
 - P: Alle Ausschussmitglieder sind betroffen
 - Müssen nun A und B über Befangenheit des C befinden? Sodann B und C über Befangenheit des A (etc.)?
 - mE: entsprechend § 17 Abs. 1 S. 2 SGB X Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde (somit des Ministeriums) §40

RECHTSMÄNGEL IM BETEILIGTENKREIS

Beteiligter Vertragsarzt: Der umgezogene Vertragsarzt

- Plausibilitätsprüfung gegen Vertragsarzt V wegen Überschreitung der Tages- und Quartalszeitprofile endete Mitte 2019 durch einen Vergleich, mit welchem V sich zur Rückzahlung von 180.000 Euro verpflichtete.
- Disziplinarausschuss lud am 10.02.2020 zur mündlichen Verhandlung um 19.20 Uhr.
- V teilt durch seinen RA mit, dass er seit dem 01.02.2020 auf seine Zulassung als Hausarzt im KV-Bereich Westfalen-Lippe verzichtet habe; er sei nun in Düsseldorf vertragsärztlich tätig. Er beantragt, das Verfahren einzustellen und den Termin am 10.02.2020 aufzuheben.

Der DA hält an der Ladung unter Hinweis auf § 8 DiszO fest. Zu Recht?

RECHTSMÄNGEL IM BETEILIGTENKREIS

Hinweise zur Lösung:

- § 8 DO: Verzieht ein Arzt nach Antragstellung in den Bereich einer anderen KV und wird dort als Vertragsarzt oder ermächtigter Arzt tätig, bleibt die Zuständigkeit des DA zur Ahndung von Pflichtverstößen, die während der Tätigkeit des Arztes im Bereich der KVWL begangen worden sind, davon unberührt. Entsprechendes gilt, wenn ein Arzt vor Antragstellung verzieht.
- § 81 Abs. 5 S. 1 SGB V als EGL für § 8 DiszO: Die Satzungen der Kassenärztlichen Vereinigungen müssen ferner die Voraussetzungen und das Verfahren zur Verhängung von Maßnahmen gegen Mitglieder bestimmen, die ihre vertragsärztlichen Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllen.
 - § 77 Abs. 3 SGB V
 - Erfasst „zugelassene Ärzte“, „angestellte Ärzte“, „die an der vertragsärztlichen Tätigkeit teilnehmenden ermächtigten Ärzte“ etc. [S20](#)
 - Nicht erfasst: vormalig im KV-Bezirk tätige Ärzte
 - Grenzen der EGL durch § 8 DiszO überschritten
 - § 8 DiszO nichtig [S19](#)

PFLICHTVERSTOß BEI ANGESTELLTEM ARZT

Beteiligter P: Der angestellte Pneumologe

- Plausibilitätsprüfung gegen die BAG Dres. A, B und C wegen Überschreitung der Tages- und Quartalszeitprofile in den Quartalen 1/2014 bis 4/2018, die aus den Ansätzen der GOP für die Schlaflaborleistungen resultierten, endete durch Vergleich, mit welchem die BAG sich zur Rückzahlung von 35.000 Euro verpflichtete.
- Schlaflabor wurde allein durch den angestellten Arzt P betreut. Dieser war vormals Gesellschafter, hatte sich aber Ende 2012 aufgrund der Belastungssituation für die Anstellung entschieden, damit er sich auf die medizinische Behandlung konzentrieren kann. Mit der Abrechnung war er abstimmungsgemäß seither nicht mehr befasst.
- Disziplinarausschuss eröffnete auf Antrag des Vorstands ein Disziplinarverfahren gegen P wegen des Verstoßes zur peinlich genauen Abrechnung.
- P wendet ein, er habe die Abrechnung weder veranlasst noch habe er darauf einwirken können.

Wie hat der DA entschieden?

PFLICHTVERSTOß BEI ANGESTELLTEM ARZT

Hinweise zur Lösung:

- Disziplinarausschuss: Pflicht zur peinlich genauen Abrechnung durch angestellten Arzt P verletzt:
 - P müsse prüfen, ob die von ihm erbrachten Leistungen plausibel erbracht wurden
 - Leistungsansätze seien fehlerhaft, da Zeitüberschreitungen iSd Plausibilität gegeben
- ABER:
 - P hat keinen Einfluss auf tatsächliche Abrechnung
 - Kann Ziffern nicht auf Plausibilität vor Übermittlung der Abrechnung prüfen
 - Kann weitergehende ihm ggf zuzuordnende Ziffern nicht prüfen
 - Kann Plausibilitätsprüfverfahren gegen BAG nur bedingt beeinflussen
 - Parallelwertung zum MVZ:
 - Abrechnungsfehler fallen allein in Verantwortungsbereich des MVZ bzw. Ärztlichen Leiters (BSG, Urt. v. 21.3.2012, Az. B 6 KA 22/11 R) [§39](#)
 - P hat jedenfalls nicht schuldhaft gehandelt

PFLICHT ZUR AUFKLÄRUNG

Der ermittlungsaule Ausschuss

- Plausibilitätsprüfverfahren gegen A und B wegen missbräuchlicher Nutzung einer „Praxisgemeinschaft“ bei Identitätsquoten in 3/2012 bis 1/2017 zwischen 23% und 35%.
- KV ermittelt Schaden von ca. 240.000 Euro je Arzt. Auf dringendes Anraten des SG an die Parteien wird ein Vergleich von 90.000 Euro je Arzt geschlossen. Es war bis zuletzt heftig umstritten, ob zulässige Vertretungsfälle zugrunde lagen.
- Disziplinarausschuss weist auf Identitätsquoten sowie den von der KV ermittelten Schaden hin.
- A und B wenden ein:
 - Vertreterfälle waren zulässig (mit Beweisangeboten).
 - Im Übrigen seit Einleitung des Verfahrens keine Auffälligkeiten mehr gegeben.
- Disziplinarausschuss spricht gegen ^{S35} jeden Arzt eine Geldbuße von 6.000 Euro aus unter Hinweis auf die „Verwaltungspraxis“ des Ausschusses für vergleichbare Fälle.
- Wie stehen die Chancen für eine Anfechtung der Bescheide?

PFLICHT ZUR AUFKLÄRUNG

Hinweise zur Lösung: Bindungswirkung des Plausibilitätsprüfbescheids?

- Bei WP gilt Bindung des Disziplinarausschusses an bestandskräftig gewordene Bescheide der Prüfungsgremien (BSG, Urt. v. 27.06.2006, B 6 KA 20/07 B)
 - Bindung nur bzgl. Feststellung der Unwirtschaftlichkeit
 - Keine Bindung bzgl. Verschulden des Arztes ^{S33}
- Bei Vergleichen, die nur die Reduktion des Regresses vorsehen, grds auch Bindung bzgl. der Feststellungen der Unwirtschaftlichkeit
- Aber: ^{S34}
 - Plausibilitätsprüfung anders als Bescheid in WP keine „Gremienentscheidung“
 - Bindung jedenfalls nicht, wenn:
 - Vergleichsabschluss vor Erlass eines Bescheids
 - Vergleichsabschluss den konkreten Umfang / Inhalt des implausiblen Verhaltens nicht abschließend erfasst bzw. bewusst offenlässt
- Bei fehlender Bindung hat Disziplinarausschuss den Sachverhalt „janusköpfig“ zu ermitteln (zB § 13 Abs. 6 DiszO)

RECHTSMÄNGEL DER MAßREGELUNG

Hinweise zur Lösung: Verweis auf eine „Verwaltungspraxis“?

- Disziplinarmaßnahme ist keine Kriminal-, Ordnungs- oder Vertragsstrafe, sondern eine Pflichtenmahnung: Präventions- und Erziehungsmaßnahme
- Ziel der Pflichtenkorrektur und –einholung jedenfalls unmittelbar durch eingeleitetes Plausibilitätsprüfverfahren erfüllt; es S36 S37 hlt an einem disziplinarischem Ahndungsüberhang
- Entscheidung beruht auf „Katalog“, der zentral an die (vermeintliche, von der KV ermittelte) Schadenshöhe anknüpft und erweist sich dadurch als Repressalie iSe pönalen Regressierung, insoweit als zweckwidrig und somit unverhältnismäßig S38
- Keine Selbstbindung bei fehlerhaften Entscheidungen (BVerfGE 50, 142 ff.)

HERZLICHEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!
HABEN SIE FRAGEN?

KANZLEI AM ÄRZTEHAUS - BÜRO DORTMUND

Freie-Vogel-Str. 367

44269 Dortmund

fon: 0231 22244-100

fax: 0231 22244-111

dortmund@kanzlei-am-aerztehaus.de

www.kanzlei-am-aerztehaus.de

LEARN MORE ABOUT US: www.kanzlei-am-aerztehaus.de